

Vereinssatzung des SV 1920 Erfurtshausen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein 1920 Erfurtshausen“.
- (2) Der Sportverein 1920 Erfurtshausen ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurtshausen.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau/ weiß.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Sportverein hat die Aufgabe
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige, sittliche Erziehung zuteil werden.
 - c) durch die Pflege der Kameradschaft soll die Freundschaft innerhalb des Vereins und der dörflichen Gemeinschaft gefördert werden und
 - d) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Amöneburg, insbesondere im Stadtteil Erfurtshausen, zu beteiligen sowie
 - e) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die dem Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Personen, die sich im Ehrenamt nach § 18 dieser Satzung oder nebenberuflich im Verein engagieren, können im Rahmen einer Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder einer Übungsleiterzuschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
- (5) Der Verein kann zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes seiner Nachwuchsmannschaften eine Spielgemeinschaft mit einem oder mehreren Nachbarvereinen eingehen.

§ 3

Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Fördermitglieder werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einzusetzen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit. Im Falle einer Ablehnung ergeht die Entscheidung schriftlich.
- (5) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechts ist oder
 - b) den Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61-71 Strafgesetzbuch unterliegt oder
 - c) zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen wurde, oder, ohne Mitglied zu sein, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat und die Mitgliederversammlung einer erneuten Aufnahme nicht zugestimmt hat.

§ 5

Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich besondere Verdienste um den Sportverein in der Gemeinde erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Vorsitzende, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die Ehrennadel haben die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (5) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen während der Mitgliederversammlung erhält.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsentrichtung befreit.
- (7) Ehrungen für zeitliche Mitgliedschaft erfolgen in Form von Urkunden. Die Urkunden werden ausgehändigt nach 25 Jahren Mitgliedschaft als einfache Urkunde, nach 40 Jahren Mitgliedschaft als Ehrenurkunde und nach 50 Jahren Mitgliedschaft als Ehrennadel.

- (8) Ehrungen durch Verbände erfolgen nach deren Satzung auf Vorschlag des Vereins. Die Vorschläge werden vom Vorstand erstellt und beschlossen. Die Verdienste im und für den Verein sind bei den Vorschlägen zu berücksichtigen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.
- (3) Von der Pflicht zur Zahlung von Teilen oder des gesamten Vereinsbeitrages kann der Vorstand in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsstunden für den Verein gemäß den Weisungen des Vorstandes zu leisten, wenn ein entsprechender Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gefasst worden ist und die Arbeiten nicht dem Satzungszweck widersprechen. Hierzu gehören auch Arbeiten am Sportplatz und Sportheim.
- (5) Alle Mitglieder haben Hausordnungen und Anweisungen des Vorstandes auf dem Sportgelände Folge zu leisten.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Minderjährige Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen soweit andere Gebote dies nicht verbieten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand teilt dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem seine Mitgliedschaft endet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss des Mitglieds vom Verein. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- (4) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder

- b) den Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61-71 Strafgesetzbuch unterstellt wird.
- (5) Der Vorstand kann mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte in der Versammlung anwesenden Mitgliedern ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn das Mitglied
 - a) das Ansehen des Sportvereins schädigt, oder
 - b) seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
- (6) Gegen einen Ausschluss nach Absatz 5 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ältestenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse.
- (3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere hat sie
 - a) über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes zu beschließen,
 - d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
 - e) über Ausschlussverfahren nach § 8 Absatz 5 zu entscheiden,
 - f) die Höhe der Beiträge zu bestimmen.
- (4) Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- (5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sofern es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

- (6) Der Vorstand lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich im Aushangkasten oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Oberhessischen Presse oder Amöneburger Stadtnachrichten ein. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor dem Tage der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Die wesentlichen Punkte der Mitgliederversammlung sind im Berichtsbuch des Vereins festzuhalten. Der Bericht ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
- (2) Er bereitet die Mitgliederversammlung und notwendige Beschlüsse vor.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorstand soll monatlich zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussbuch zu führen.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Kassenwart,
 - den Schriftführer,
 - den Jugendleiter
 - und mindestens drei weiteren Personen.Davon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit gemäß Absatz 5.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von zwei Jahren gewählt.
- (5) Für den Kassenwart, den Schriftführer und den Jugendleiter werden Vertreter gewählt. Die gewählten Stellvertreter haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall des ordentlichen Amtsinhabers erhalten sie das Stimmrecht.

§ 13

Wahlen

- (1) In der Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder sowie die Abteilungsleiter „Fußball“, „Laufsport“ gewählt.
- (2) Die Abteilungsleiter „Gymnastik“, „Alte Herren“ und „Radsport“ werden durch die jeweiligen Abteilungen gewählt. Diese Wahl kann während der Mitgliederversammlung erfolgen. Der gewählte Vertreter ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Von der Versammlung wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlausschussvorsitzenden.
- (5) Die Wahlausschussmitglieder können gewählt werden. Ist ein Wahlausschussmitglied zur Wahl vorgeschlagen, so ist für diesen Wahlgang ein Ersatzwahlausschussmitglied durch die Versammlung festzulegen.
- (6) Das Blockwahlverfahren ist zulässig, sofern die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des auf Befragung durch den Wahlleiter vor Durchführung der Wahl billigen.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören als Beisitzer die Abteilungsleiter Fußball, Laufsport, Gymnastik, Radsport und Alte Herren sowie sechs weitere Mitglieder des Vereins als Beirat an.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat das Recht und die Pflicht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Die sechs weiteren Mitglieder gemäß Abs. 1 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

§ 15

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
- (2) Dem Ältestenrat gehören drei Mitglieder an. Sie müssen mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein und mindestens 40 Jahre alt sein.
- (3) Der Ältestenrat ist in Schlichtungsfällen innerhalb des Vereins oder des Vorstandes zu hören.

§ 16

Kassenwesen

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

- (2) Der Kassenwart ist verpflichtet, einem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) In der Jahreshauptversammlung sind für das laufende Geschäftsjahr drei Kassenprüfer zu wählen. Von diesen müssen jedes Jahr zwei ausscheiden und ein Kassenprüfer verbleibt im Amt. Im nächsten Jahr dürfen ausgeschiedene Kassenprüfer wieder gewählt werden.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (3) Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 18

Ehrenämter im Verein

Neben den Mitgliedern des Vorstandes nach § 12 und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes nach § 14 dieser Satzung werden im Verein folgende weitere Ehrenämter besetzt:

Abteilungsleiter

Platzwart

Die Bestellung der Ehrenämter erfolgt durch die Mitgliederversammlung und kann jährlich neu bestimmt werden.

§ 19

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Amöneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Erfurtshausen zu verwenden hat.

§ 20
Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 21
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 16. Mai 2009 tritt damit außer Kraft.

Erfurtshausen, den 11. März 2017

Gez. der Vorstand